

"SN"

**Preisregelung für die Stromversorgung von elektrischen Speicherheizanlagen für Raumheizzwecke
(Freigabedauer 8 Stunden)**

gültig ab 01.04.2015

I. Stromlieferung

Das EVU liefert dem Kunden die für den Betrieb seiner Speicherheizung erforderliche elektrische Energie zur Nieder- und Hochtarifzeit.

Niedertarifzeit:	an Werktagen (Montag-Freitag)	von 22.00 - 6.00 Uhr des folgenden Tages
	an Samstagen	von 13.00 - 24.00 Uhr
	an Sonn- und Feiertagen	von 0.00 - 6.00 Uhr des folgenden Tages

Alle übrigen Zeiten gelten als Hochtarifzeit.

Freigabezeit für die Aufladung von 22.00 - 6.00 Uhr des folgenden Tages

Eine Veränderung oder Teilung der vorgenannten Zeiten entsprechend den Belastungsverhältnissen der elektrischen Anlagen des EVU bleibt vorbehalten. Die Zeitschaltungen erfolgen in Lastgruppen, so daß die Zeiten jeweils um bis zu ± 10 Minuten variieren können.

Die Freigabe des Energiebezuges erfolgt durch einen Steuerkontakt im Tarifschaltgerät des EVU.

II. Zählung

1. Der Stromverbrauch der Speicherheizung wird getrennt vom übrigen Verbrauch durch einen gesonderten Zähler erfaßt.

Ventilatoren der Speichergeräte, Aufladesteuerung und sonstige Hilfs- und Regeleinrichtungen sind an diesen Zähler anzuschließen. Warmwassergeräte dürfen unter Beachtung der Technischen Anschlußbedingungen des EVU ebenfalls angeschlossen werden.

Der Anschluß anderer Geräte an den Heizstromkreis ist nicht möglich.

2. Der Stromverbrauch der Speicherheizung kann, sofern der Anschlußwert der Heizanlage 20 kW nicht überschreitet, gemeinsam mit dem übrigen Verbrauch über einen Zähler gezählt werden.

III. Arbeits-, Leistungs- und Verrechnungspreise

1. Der Arbeitspreis beträgt:	Brutto (Anlagen installiert vor 1.4.1999)	Brutto (Anlagen installiert nach 1.4.1999)
1.1 bei gesonderter Zählung nach II.1		
in der Niedertarifzeit	15,91 ct. /kWh	15,91 ct. /kWh
in der Hochtarifzeit	21,28 ct. /kWh	21,28 ct. /kWh
1.2 bei gemeinsamer Zählung nach II.2		
in der Niedertarifzeit	15,91 ct. /kWh	15,91 ct. /kWh
in der Hochtarifzeit	24,57 ct. /kWh	24,57 ct. /kWh

2. Grundpreis

Für die Zähl- und Steuereinrichtungen ist ein monatlicher Grundpreis von 8,33 € netto (9,91 € brutto) zu entrichten.

3. Vorstehende Preise entsprechen dem Stand vom 01.04.2015

Das EVU behält sich eine verhältnismäßige Änderung der Preise gemäß Ziffer III. 1.1 und 1.2 vor, wenn sich die Stromgestehungskosten ändern. Einer Kündigung des Sonderabkommens bedarf es in diesem Fall nicht. Diese Preise sind Sonderpreise, die zu keinen Vergünstigungen im Zusammenhang mit einem anderen Tarif berechtigen.

4. Die Arbeitspreise enthalten eine Stromsteuer in Höhe der jeweiligen gesetzlichen Steuersätze für Nachtspeicherheizungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG).
6. Die Brutto-Preise enthalten jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer (z.Z. 19 %; Stand 01.01.2007) und die Stromsteuer. Die Beträge sind gerundet.
7. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich entsprechend des Allgemeinen Tarifs.

IV. Anschlusskosten

1. Für den Anschluss (Neuanlage, Erweiterung) der Speicherheizanlage an das Verteilernetz des EVU leistet der Kunde einen Kostenbeitrag für die erforderlichen Aufwendungen zur Verstärkung oder Veränderung des Hausanschlusses.
2. Dieser Betrag wird dem Kunden in Rechnung gestellt.
3. Die Umsatzsteuer (z.Zt. 19 %; Stand 01.01.2007) wird in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zugeschlagen. Die Beträge sind gerundet.

V. Voraussetzungen

1. Als elektrische Speicherheizanlagen im Sinne dieser Bedingungen gelten solche Anlagen, die ausschließlich in der Niedertarifzeit mit einer Freigabedauer von 8 Stunden geladen werden.
2. Anschluß dieser Speicherheizanlage und Abschluß des Sonderabkommens SN setzen voraus:
 - 2.1 Fachliche Prüfung der Heizanlage (Elektroinstallateur, Planungsbüro, Heizungsbaufirma, Architekt).
 - 2.2 Errechnung des Wärmebedarfs nach DIN 4701. Das EVU behält sich eine Überprüfung der Berechnung vor. Eine wirtschaftliche Energienutzung muß durch entsprechende Wärmedämmung der zu beheizenden Räume gewährleistet sein.
Die Forderungen der Wärmeschutzverordnung (WSOIII vom 16.08.1994 für Neubauten) zum Energieeinsparungsgesetz sind der Regel dann erfüllt, wenn der spezifische Wärmebedarf die nachfolgenden Grenzwerte nicht übersteigt.

Einfam.-, Zweifam., Eckhaus	60 W/qm (23 W/cbm)	100 kWh/m ² a
Mittelhaus	54 W/qm (21 W/cbm)	75 kWh/m ² a
Mehrfamilienhaus	50 W/qm (19 W/cbm)	65 kWh/m ² a.
 - 2.3 Einreichung einer „Anmeldung zum Anschluss an das Niederspannungsnetz“ (Formblatt) an das EVU durch den Hauseigentümer oder Objektutzer (Mieter).
 - 2.4 Zustimmung des EVU zum Anschluß zur Heizungsanlage mit Angabe der zur Verfügung gestellten Leistung u. Bekanntgabe der Anschlusskosten an den Antragsteller. Die Zustimmung wird erteilt, wenn die Belieferung der Heizungsanlage technisch und wirtschaftlich möglich ist und ohne Beeinträchtigung anderer Versorgungsaufgaben des EVU erfolgen kann.
 - 2.5 Ausführung der Elektroinstallation durch eine in das Installationsverzeichnis des EVU eingetragene Elektroinstallationsfirma.
 - 2.6 Zentralsteuergerät mit Zeitglied der außentemperaturgeführten, rückwärtsgesteuerten Aufladung der Speicherheizanlage. Auf eine Aufladesteuerung kann verzichtet werden, wenn die Speicherheizung als Ergänzungsheizung eingesetzt wird und der Anschlußwert kleiner als 6 kW ist. Alle Steuer- und Schaltgeräte, mit Ausnahme des Tarifschaltgerätes des EVU, sind installationsseitig vorzusehen und verbleiben unterhaltspflichtiges Eigentum des Kunden.
3. Eine Anpassung bestehender Anlagen mit einem gültigen Sonderabkommen ist nicht erforderlich, solange keine Erweiterung erfolgt.

**Stadt Langenzenn
Klaushofer Weg 1
90579 Langenzenn**

**EVU Langenzenn
Obere Ringstraße 17
90579 Langenzenn**

**Tel. 09101/703 30
Fax 09101/703 71**